

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Vertreter in der
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde
Falkenberg und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und
Kruge/Gersdorf
(Entschädigungssatzung)
vom 24.05.2004**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59/60) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 24.05.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die

1. Gemeindevertreter
2. den ehrenamtlichen Bürgermeister
3. die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Kruge/Gersdorf

**§ 2
Grundsätze**

Der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeindevertreter, die Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet abgegolten.

Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

Daneben werden Verdienstausfall und bei genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter, den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Kruge/Gersdorf entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung, des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsbeiräte endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und Ausschussvorsitzenden wird monatlich, die Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ortsbeiräte wird in der Mitte des Quartals gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Abgeordnete an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (4) Die Zahlung des den sachkundigen Einwohnern gewährten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und die Fahrkostenerstattung erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats. Voraussetzung der Zahlung ist die Abrechnung durch die Vorsitzenden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Gemeindevertreter 40,00 €
Gemeindevertreter, die gleichzeitig Vorsitzender eines Ausschusses sind, erhalten abweichend von Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €

§ 5

Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4

- der ehrenamtliche Bürgermeister	850,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Dannenberg/M	175,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Falkenberg/M	520,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Krüge/Gersdorf	175,00 €
- Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind	20,00 €

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Die Abgeordneten der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Dieses Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (4) Die Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 nicht gewährt wird.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.

- (2) Der Anspruch auf Verdienstausschluss ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Reisekostenvergütung


Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird die Reisekostenstufe zugrunde gelegt, die der Hauptverwaltungsbeamte der Amtsverwaltung erhalten würde. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 11.03.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 02.06.2004



Alberti
Amtsdirektor